

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2009

130. Stück

Nr. 130 Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung über Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes geändert wird

Nr. 130

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung über Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, LGBl. Nr. 148/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel der Verordnung lautet "Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2010".
2. Die Anlage lautet:

"Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

I. Objekttarife:

Objektтарif 1 (anzuwenden bei Objekten, die viermal oder öfter vom Rauchfangkehrer betreut werden, z.B. im Fall von Festbrennstoffheizungen, pro Betreuung)	8,05 Euro
Objektтарif 2 (anzuwenden bei Objekten, die zwei- bis dreimal jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden, z.B. im Fall von Ölheizungen, pro Betreuung)	10,30 Euro
Objektтарif 3 (anzuwenden bei Objekten, die einmal jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden, z.B. im Fall von Gasheizungen):	14,70 Euro

II. Tarifposten:

Tarifpost 1

(1) Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauch- oder Gasfangs bis zu 12 m Höhe und bis 2.000 cm² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten, inkl. visueller Überprüfung der Verbindungsstücke bzw. Feuerstättenanschlusstücke sowie einmal jährlich auch einer Reinigung des Verbindungsstücks nach TP 6 Abs. 1, bei einer Gesamtnennheizleistung

(Kehrtarif)

1. bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW,	7,10 Euro
2. über 10 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW, bis 50 kW	8,05 Euro
3. über 50 bis 120 kW	11,05 Euro
4. über 120 bis 300 kW	14,10 Euro
5. über 300 bis 1.000 kW	19,45 Euro
6. über 1.000 kW	35,60 Euro

(2) Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.

(3) Wird die Überprüfung bzw. Reinigung des Verbindungsstücks nicht durchgeführt, vermindert sich der Kehrtarif um 2,70 Euro, es sei denn, der Kunde hat die Empfangnahme dieser Leistung verweigert.

Tarifpost 2

(1) Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauch- oder Gasfangs bis zu 12 m Höhe und bis 2.000 cm² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten, inkl. visueller Überprüfung der Verbindungsstücke bzw. Feuerstättenanschlussstücke sowie einmal jährlich auch einer Reinigung des Verbindungsstücks nach TP 6 Abs. 1, bei einer Gesamtnennheizleistung

(Kehrtarif)

1. bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW	8,50 Euro
2. über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW	8,90 Euro
3. über 50 bis 120 kW	11,05 Euro
4. über 120 bis 300 kW	14,10 Euro
5. über 300 bis 1.000 kW	19,45 Euro
6. über 1.000 kW	35,60 Euro

(2) Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.

(3) Wird die Überprüfung bzw. Reinigung des Verbindungsstücks nicht durchgeführt, vermindert sich der Kehrtarif um 2,70 Euro, es sei denn, der Kunde hat die Empfangnahme dieser Leistung verweigert.

Tarifpost 3

Bei Rauch- oder Gasfängen mit einem Querschnitt über 2.000 cm² erhöht sich der Kehrtarif nach TP 1 oder 2 um 100 %, mit Ersteigung jedoch um 200 %.

Tarifpost 4

Bei Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie gemischt belegten Fängen, Abgas-sammlern und selten benützten Fängen (max. 30 Tage im Jahr) erhöht sich der Kehrtarif nach TP 1 oder 2 einschließlich eines allfälligen Zuschlags (TP 1 Abs. 2 und TP 2 Abs. 2) um 100 %, es sei denn, die Überprüfung wird mit einfachen visuellen Methoden (z.B. Spiegel, Endoskop) durchgeführt.

Tarifpost 5

Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer) je m ² zu reinigender Fläche	1,80 Euro
mindestens jedoch	10,30 Euro

Tarifpost 6

(1) Reinigung von Rauchrohren, Verbindungsstücken bei Festbrennstoffen und Öl sowie Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen) und Feuermäntel offener Feuerungen pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit und Arbeitskraft

1. in kaltem oder warmen Zustand	10,75 Euro
2. in heißem Zustand	15,15 Euro

(2) Visuelle Überprüfung von Verbindungsstücken ohne Prüf- und Reinigungsöffnungen, bei denen eine visuelle Überprüfung nur durch Demontage oder mit Spezialwerkzeugen (z.B. Kamera) möglich ist (Abs. 1 und 2 darf nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden) pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit und Arbeitskraft

8,05 Euro

Tarifpost 7

(1) Ausschlagen eines Rauchfangs, Dichtheitsprüfung an Fängen im Überdruckbereich

1. Pauschale für Gerätebeistellung je Fang	10,75 Euro
2. pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit und Arbeitskraft	10,75 Euro

(2) Ausbrennen eines Rauchfangs, Dichtheitsprüfung an Fängen im Unterdruckbereich

1. Pauschale für Materialbeistellung je Fang	2,80 Euro
2. Pauschale für Gerätebeistellung je Fang	10,75 Euro
3. pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit und Arbeitskraft	10,75 Euro

Tarifpost 8

(1) Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gemäß § 1 Abs. 4 pro Rauch- oder Gasfang 12,70 Euro

(2) Ab dem sechsten Geschoß erhöht sich der Tarif nach Abs. 1 pro Geschoß um 2,80 Euro.

Tarifpost 9

Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder feuerpolizeilichen Überprüfungen pro angefangener Viertelstunde 10,75 Euro

Tarifpost 10

Bericht Rauchfangkehrerwechsel 17,00 Euro

Tarifpost 11

Überprüfung einer Feuerstätte bei einer Gesamtnennheizleistung

(Prüfungstarif)

1. bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW 6,90 Euro

2. über 10 kW, bei Einzelfeuerstätten über 15 kW, bis 50 kW 12,60 Euro

3. über 50 bis 120 kW 17,85 Euro

4. über 120 bis 300 kW 25,35 Euro

5. über 300 bis 1.000 kW 35,90 Euro

6. über 1.000 kW 69,65 Euro

Tarifpost 12

Messen der Abgase einer Feuerstätte, wenn kein gültiges Messprotokoll vorgelegt wird

1. Pauschale für Gerätebeistellung 10,75 Euro

2. pro angefangener Viertelstunde Arbeitszeit 10,75 Euro

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Sie ist nur anzuwenden auf Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2009 erbracht werden.

Für den Landeshauptmann:

Sigl

Landesrat